Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 26/2014

Sitzung vom 26. Februar 2014

240. Dringliche Anfrage (Festlegung der statischen Waldgrenze im Baugebiet)

Kantonsrat Thomas Wirth, Hombrechtikon, sowie die Kantonsrätinnen Monika Spring, Zürich, und Maria Rohweder, Männedorf, haben am 27. Januar 2014 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Nach der Schaffung des Eidg. Waldgesetzes von 1991 begann der Kanton Zürich damit, in Bauzonen statische Waldgrenzen festzulegen. Im Rahmen der Waldgesetzänderung vom März 2012 wurde zur Eindämmung des Waldflächenwachstums die Möglichkeit geschaffen, auch ausserhalb von Bauzonen statische Waldgrenzen festzulegen. Der Kanton Zürich plant, von dieser Möglichkeit flächendeckend Gebrauch zu machen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie stark hat die Waldfläche in den letzten Jahrzehnten im Kanton Zürich zugenommen? Wie viele ha Landwirtschafts- und Naturschutzflächen sind im Kanton Zürich in den letzten Jahrzehnten verschwunden wegen (a) Siedlungsflächenwachstum und (b) der natürlichen Zunahme der Waldfläche? Wir bitten darum, neben den Zahlen auch den Schätzfehler aufgrund der Auswertungsmethode sowie die Methode anzugeben.
- 2. Wie lang ist der Waldrand im Kanton Zürich insgesamt, wie viele km davon befinden sich in resp. an Bauzonen und wie lange sind die festgelegten statischen Waldgrenzen? Wiederum bitten wir darum, neben den Werten auch den allfälligen Schätzfehler und die verwendete Messmethode anzugeben.
- 3. Wann startete im Kanton Zürich das Verfahren zur Festlegung der statischen Waldgrenze im Bereich der Bauzonen und wann konnte das Verfahren in allen Gemeinden mindestens erstmalig flächendeckend abgeschlossen werden?
- 4. Wie viele Regierungsratsentscheide waren für diesen Prozess notwendig? Mit welchem Regierungsratsbeschluss wurde wann die Entscheidungsverantwortung vom Gesamtregierungsrat an die zuständige Direktion delegiert? In wie vielen Gemeinden war der Prozess mit rechtsgültigen Festlegungen zu diesem Zeitpunkt dieses Beschlusses abgeschlossen?

- 5. Wie viele Rekurse mussten auf welcher Rekursebene behandelt werden? Wie viele Augenscheine vor Ort wurden für die Erledigung der Rekurse durchgeführt?
- 6. Welcher Aufwand hat die seinerzeitige Festlegung der statischen Waldgrenze im Bereich der Bauzonen in den kantonalen und kommunalen Verwaltungen insgesamt verursacht (Arbeitsstunden und Sachaufwand für Gutachten etc.)?

Auf Antrag der Baudirektion

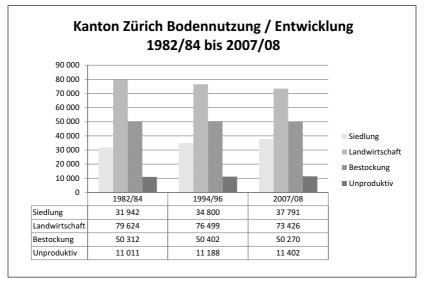
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Thomas Wirth, Hombrechtikon, Monika Spring, Zürich, und Maria Rohweder, Männedorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Entwicklung der Bodennutzungsflächen über die letzten Jahrzehnte lässt sich nicht auf die Hektare genau angeben. Je nach Datenquelle und Erhebungsmethode ergeben sich unterschiedliche Ergebnisse. Vergleichbar sind zudem nur Zahlen, die wiederholt nach der gleichen Methode erhoben wurden. Dazu bieten sich entweder die Arealstatistik (Erhebungen 1979/85, 1992/97, 2004/09) oder bezüglich der Waldfläche auch das Landesforstinventar (Erhebungen 1984/86, 1993/95, 2004/05) an. Die Arealstatistik beruht auf einer schweizweiten Luftbildinterpretation im Hektarraster. Der Schätzfehler bei 172 900 Rasterpunkten für die ganze Kantonsfläche beträgt rund $\pm 0.5\%$, bei rund 50 000 Rasterpunkten für die bestockte Fläche etwa $\pm 0.9\%$. Die Daten aus dem Landesforstinventar wiederum können nur im $1.4 \times 1.4\%$ m grossen Netz (rund 250 Rasterpunkte liegen im Wald) über alle drei Inventuren miteinander verglichen werden. Hier beträgt der Schätzfehler $\pm 2\%$.

Die Auswertung der Arealstatistik für die Bodennutzung im Kanton Zürich für den Zeitraum 1982 bis 2008 ergibt folgendes Bild:



Demnach hat sich die gesamte Waldfläche im Kanton Zürich in den letzten 30 Jahren bei einer Schätzgenauigkeit von ±450 ha nicht verändert. Auch die drei Erhebungen des Landesforstinventars führen zu diesem Ergebnis. Mit einem Schätzfehler von ±1000 ha weisen diese Waldflächen von 50 700 ha (1984/86), 50 500 ha (1993/95 und 49 900 ha (2004/05) aus. Ältere Arbeiten gestützt auf Karten- und Planauswertungen beziffern die Zürcher Waldfläche mit 48 000 ha im Jahre 1898 (Zürcherische Forstgeschichte, Band I) und 48 028 ha im Jahre 1953 (Waldflächenverzeichnis Kanton Zürich). Eine Waldzunahme könnte demnach am ehesten zwischen 1950 und 1980 stattgefunden haben, dabei sind allerdings die erheblichen methodischen Unterschiede bei der Waldflächenerhebung zu berücksichtigen.

Zugenommen hat gemäss Arealstatistik im betrachteten Zeitraum die Siedlungsfläche. Im gleichen Masse abgenommen hat die landwirtschaftlich genutzte Fläche. Dies lässt den Schluss zu, dass der Verlust an Landwirtschaftsfläche nicht auf den vorwachsenden Wald, sondern hauptsächlich auf die Ausdehnung des Siedlungsgebietes und den Strassenbau zurückzuführen ist. Trotz dieses Ergebnisses auf gesamtkantonaler Ebene, ist an bestimmten Stellen ein unerwünschtes Vorwachsen des Waldes festzustellen. Durch die natürliche Waldentwicklung ist in vielen für den Naturschutz wertvollen Lebensraumtypen (Moore, Trockenwiesen

und -weiden, Auen, Ruderalgebiete) Wald in schutzwürdige Naturschutzflächen eingewachsen. Dies betrifft vor allem wenig produktive oder schlecht bewirtschaftbare Flächen (nass, steil, schlecht erschlossen) sowie die an sich sehr wertvollen Übergangsbereiche zwischen Feld und Wald. Grobe gutachterliche Schätzungen gehen von einer Fläche von über 100 Hektaren seit den 1970er-Jahren aus. Grund dafür waren die beschränkten Mittel in der Naturschutzgebietspflege. Auch dort, wo Wald an extensiv bewirtschaftetes Land grenzt, ist ein Vorwachsen der Bestockung bemerkbar (z. B. zuwachsende Waldbuchten, Lichtungen). In der Arealstatistik hat sich dies aber noch nicht niedergeschlagen.

Zu Frage 2:

Die gesamte Waldrandlänge im Kanton Zürich wird gestützt auf eine GIS-Analyse auf rund 6000 km geschätzt. Dazu wurden von der gesamten Perimeterlänge aller Waldparzellen im Kanton jene Strecken abgezählt, die sicher nicht Waldrand sein können oder durch die Analyse doppelt erfasst wurden. Dazu gehören z. B. die Parzellengrenzen, die im Wald liegen, die Länge der ausparzellierten Bachläufe im Wald oder die Bestockungsgrenzen, die entlang waldquerender Strassen verlaufen. Zu beachten ist, dass die im GIS zur Verfügung stehende Abgrenzung des Waldareals ausserhalb der Bauzone nicht aufgrund rechtsgültiger Waldfeststellungen erfolgte, sondern im Rahmen der amtlichen Vermessung durch den jeweiligen Geometer vorgenommen wurde. Auch konnten vermutlich nicht alle Doppelzählungen oder Sonderfälle korrigiert werden. Der genaue Schätzfehler ist nicht bekannt, dürfte aber mindestens ±3% betragen.

Genau bekannt ist hingegen die Länge der bisher gegenüber der Bauzone festgesetzten statischen Waldgrenze. Dieser Geodatensatz wurde aufgrund einer Waldfeststellung in der amtlichen Vermessung mit Grundstücksgenauigkeit erfasst. Die Länge dieser Waldgrenze beträgt 477 km.

Zu Frage 3:

Das Verfahren zur Festlegung der statischen Waldgrenze begann im Kanton Zürich 1993 mit dem Inkrafttreten des neuen Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0). Bereits im Januar 1994 wurden die ersten Waldgrenzenpläne festgesetzt. 2006 war das Verfahren in 161 Gemeinden durchgeführt. In den übrigen zehn Gemeinden grenzt kein Wald an die Bauzone.

Zu Frage 4:

Die Abgrenzung von Wald und Bauzone wurde immer im Zuge der Revision der kommunalen Nutzungsplanung vorgenommen. Insgesamt waren 149 Regierungsratsbeschlüsse und zwölf Amtsverfügungen notwendig. Mit der Delegationsverordnung vom 9. Dezember 1998 (inzwischen ersetzt durch die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007, Anhang 3 Ziff. 7.1, LS 172.11) ging die Kompetenz zur Festsetzung der Waldabgrenzung an das Amt für Landschaft und Natur über.

Zu Frage 5:

Während der rund zwölf Jahre dauernden Phase der erstmaligen Wald-Bauzonen-Abgrenzung waren lediglich vier Rekurse zu behandeln. Die meisten strittigen Waldabgrenzungen konnten im Rahmen des Auflageverfahrens einvernehmlich erledigt werden. Deren genaue Anzahl ist nicht mehr zu ermitteln. Deutlich zahlreicher als Rekurse waren hingegen spätere Begehren für eine Waldfeststellung. Diese konnten unter Hinweis auf den rechtsgültigen Waldkataster einfach und rasch erledigt werden.

Zu Frage 6:

Der Stunden- und Sachaufwand für die Überprüfung und Absteckung der Waldgrenzen im Feld, die Kontrolle der entsprechenden Pläne und die Ausarbeitung des Entscheids wurden nicht eigens ausgewiesen und können nachträglich nicht mehr verlässlich geschätzt werden. Externe Gutachten waren keine notwendig. Der Aufwand für die Abgrenzung von Wald und Bauzone wäre aber auch nicht vergleichbar mit dem zu erwartenden Aufwand für eine Abgrenzung von Wald und Feld, weil hier eine ganz andere Erhebungsmethode vorgesehen ist. Gestützt auf aktuelle Luftbilder und die neusten Daten der amtlichen Vermessung, soll grundsätzlich ein Plausibilisierungsansatz gewählt werden. Auf eine terrestrische Prüfung kann in der Regel verzichtet werden. Dieses Vorgehen hat sich bereits bei der Überprüfung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Direktzahlung bewährt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi